



**Gebührensatzung für die Vermessungsabteilung der Stadt Fürth vom  
01.09.2006**

....

(Amtsblatt Nr. .. vom .....

Die Stadt Fürth erlässt auf Grund von Art. 1, 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2004 (GVBl. S. 272), sowie des Art. 20 des Kostengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Februar 1998 (GVBl. S. 554, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 2005 (GVBl. S. 287), folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührengegenstand**

Für folgende Leistungen der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth werden Gebühren nach den Bestimmungen dieses Abschnittes erhoben:

#### **Im Außendienst**

1. Gebäudeabsteckungen und Kontrollvermessungen von Neubauten nach Lage und Höhe,
2. sonstige Vermessungen und örtliche Feststellungen, insbesondere Ingenieurvermessungen,
3. Sachverständigentätigkeit, soweit sich das Entgelt nicht nach anderen Vorschriften zu richten hat.

#### **Im Innendienst**

4. Vorbereitung und Ausarbeitung der Vermessungen und örtlichen Feststellungen,
5. Zeichenarbeiten (CAD-Zeichnungen, Kartierungen, Skizzen usw..) sowie Ergänzen von Karten und Plänen,
6. vermessungstechnische Berechnungen.

### **§ 2 Gebühren nach dem Zeitaufwand**

- (1) Bei der Gebühr nach dem Zeitaufwand werden nur die auf das Dienstgeschäft treffende Arbeitszeit und die Wegezeit angerechnet. Angefangene halbe Stunden werden voll berechnet.

Nicht berücksichtigt wird die Zeit für Arbeiten, die den Gebührenschuldern aus Billigkeitsgründen nicht angerechnet werden kann. Die abzusetzende Arbeitszeit wird auf halbe Stunden abgerundet.

- (2) Werden an einem Tag mehrere Dienstgeschäfte erledigt, für die Zeitgebühren anzusetzen sind, so werden die Gebühren für sämtliche Arbeiten zusammen berechnet und dann verhältnismäßig auf die einzelnen Arbeiten verteilt.
- (3) Es werden je Stunde erhoben:

#### **1. Für Innendienstarbeiten von Angehörigen**

- a) des gehobenen Dienstes € 54,00

- b) des mittleren Dienstes € 43,00
- c) des einfachen Dienstes € 38,00

## **2. Für Außendienstarbeiten von Angehörigen**

- d) des gehobenen Dienstes € 59,00
- e) des mittleren Dienstes € 46,00
- f) des einfachen Dienstes € 41,00

## **§ 3 Gebührenfreie Leistungen**

Gebühren werden nicht erhoben für

1. vermessungstechnische Leistungen, die überwiegend im Interesse der Stadt von Amts wegen vorgenommen werden; sind sie von einem Beteiligten veranlasst, so sind ihm dafür die Kosten aufzuerlegen, soweit es der Billigkeit entspricht;
2. gelegentliche Auskünfte, Ratschläge und Anregungen einfacher Art;
3. das Verfahren über Stundungs- und Erlassanträge.

## **§ 4 Gebührenschuldner**

(1) Gebührenschuldner ist

1. wer die Leistung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth veranlasst hat,
2. wer die Gebührenpflicht durch eine entsprechende schriftliche Erklärung übernommen hat.

(2) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 5 Entstehung und Fälligkeit**

Die Gebühren entstehen grundsätzlich mit dem Beginn der gebührenpflichtigen Leistung und werden fällig bei Beendigung dieser Leistung.

## **§ 6 Zurückbehaltungsrecht**

Urkunden, Schriftstücke, Karten, Pläne und Zeichnungen können bis zur Bezahlung der geschuldeten Gebühren zurückbehalten oder unter Nachnahme übersandt werden.

## **§ 7 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Fürth in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Vermessungsabteilung der Stadt Fürth vom 18. Dezember 1979 (Amtsblatt Nr. 45 vom 21. Dezember 1979), in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli 2001 (Amtsblatt Nr. 17) außer Kraft..

62-2

Gebührensatzung Vermessungsabteilung Stadt Fürth

**Dokument-Eigenschaften:**

Schlagworte: Gebühren Bescheinigungen Leistungen Sachkosten

Fachabteilung: Stadt Fürth